

Tätigkeiten mit Asbest – immer noch eine aktuelle Herausforderung

Pilztagung 2018
20.06.2018

Tätigkeiten bei der Schimmelsanierung **BG BAU**



Pilztagung 2018

20.06.2018

Neue Erkenntnisse zur Dimension der Asbestvorkommen in Gebäuden

- bisher wenig beachtete Bauprodukte: Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber
- Gebäude vor 1993: in ca. 25 % der untersuchten Gebäude konnte Asbest in Putzen, Spachtelmassen oder Fliesenkleber nachgewiesen werden



Regelungen zu Asbest

Gefährdung der Nutzer eines Gebäudes

- **Asbestrichtlinien** der Länder - „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden“

Gefährdung der Beschäftigten

- EU-Chemikalienverordnung **REACH**
- **Gefahrstoffverordnung**
- Technische Regeln für Gefahrstoffe **TRGS 519** „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“
- DGUV Information 201-012 „Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei ASI-Arbeiten“ (bisher BGI 664)

Gefahrstoffverordnung

Grundsatz

Arbeiten an asbesthaltigen Produkten sind verboten!

Ausnahme

**Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten
(ASI-Arbeiten)**

TRGS 519 - Begriffsbestimmungen

- **Abbrucharbeiten**
 - vollständiges Abbrechen (Rückbau) baulicher Anlagen oder Teilen davon und **vollständiges Entfernen asbesthaltiger Materialien**, z.B. Estriche, Bodenbeläge, Kleber etc.
- **Sanierungsarbeiten**
 - Beschichten und räumliche Trennung **schwach gebundener Asbestprodukte**
- **Instandhaltungsarbeiten**
 - Wartung, Inspektion und Instandsetzung der asbesthaltigen Materialien

Gefahrstoffverordnung

Aber ...

bei **Sanierung und Instandhaltung** kein Einsatz von Arbeitsverfahren, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, z.B. Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten und Bohren.

Außer es handelt sich um **emissionsarme Verfahren**, die behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-Information 201-012) anerkannt sind.

Sanierungsaufgabe: Trocknungsmaßnahmen – Setzen von Bohrlöchern in asbesthaltigen Bodenbelag



ASI-Arbeiten im Sinne der
Gefahrstoffverordnung?

- Abbruch
- Sanierung
- **Instandhaltung**

**Aber: „Oberflächenabtrag“
nur mit emissionsarmen
Arbeitsverfahren**

Emissionsarme Verfahren

DGUV-Information 201-012 „Verfahren mit geringer Exposition
gegenüber Asbest“ (bisher BGI 664) – Stand Mai 2018

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| • Elektrotechnik (ET) | 1 Arbeitsverfahren |
| • Anlagen-/Maschinenteknik (AT) | 7 Arbeitsverfahren |
| • Bautechnik (BT) | 40 Arbeitsverfahren |

Emissionsarme Verfahren: DGUV Information 201-012



- BT 11, BT 17, BT 33 für Ausbau der Flexplatten und Abtrag des Klebers
- BT 23 Bohren von Fußböden mit asbesthaltigem Estriche
- BT 35 Kernbohrungen zur Probenahme in asbesthaltige Estriche

Für das Setzen von Bohrungen durch asbesthaltige Bodenbeläge / Kleber stehen bisher **keine emissionsarmen Verfahren** zur Verfügung!

Sanierungsaufgabe: Abtrag asbesthaltiger Putze bzw. Spachtelmassen



ASI-Arbeiten im Sinne der Gefahrstoffverordnung?

- Abbruch
- Sanierung
- Instandhaltung

Vollständiges Entfernen der asbesthaltigen Materialien

Sanierungsaufgabe: Abtrag asbesthaltiger Putze bzw. Spachtelmassen



ASI-Arbeiten im Sinne der
Gefahrstoffverordnung?

- Abbruch
- Sanierung
- **Instandhaltung**

**nur mit emissionsarmen
Arbeitsverfahren**

Voraussetzungen für einen sicheren Umgang mit Gefahrstoffen

- Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
- Schutzmaßnahmen festlegen
- Betriebsanweisung / Unterweisung
- Arbeitsmedizinische Vorsorge gewährleisten
- Wirksamkeitskontrolle

**Pflichten des Arbeitgebers
nach Gefahrstoffverordnung**

1. Schritt: Informationsermittlung – Kritische Materialien erkennen



Flor-Flexplatten mit
asbesthaltigem Kleber



Wandbekleidung mit
asbesthaltigen
Spachtelmassen

1. Schritt: Informationsermittlung

Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung **Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn**, darüber **einholen**, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe, **insbesondere Asbest**, vorhanden oder zu erwarten sind.

**Aufgabe des Bauherrn, den Auftragnehmer
bei der Gefährdungsbeurteilung zu unterstützen**

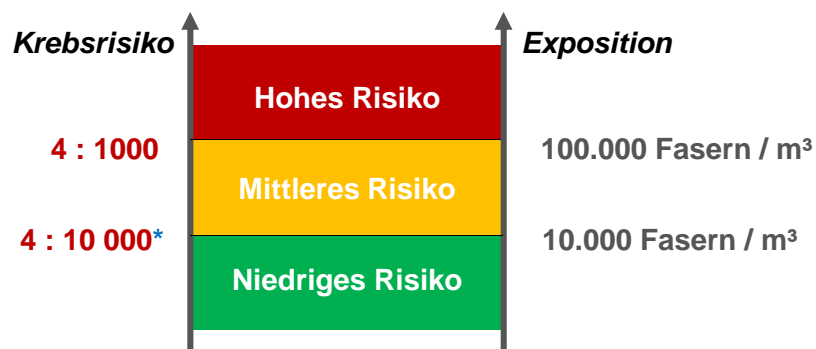
**neue Rechtsgrundlage zur Mitwirkungspflicht
des Auftraggebers / Bauherrn**

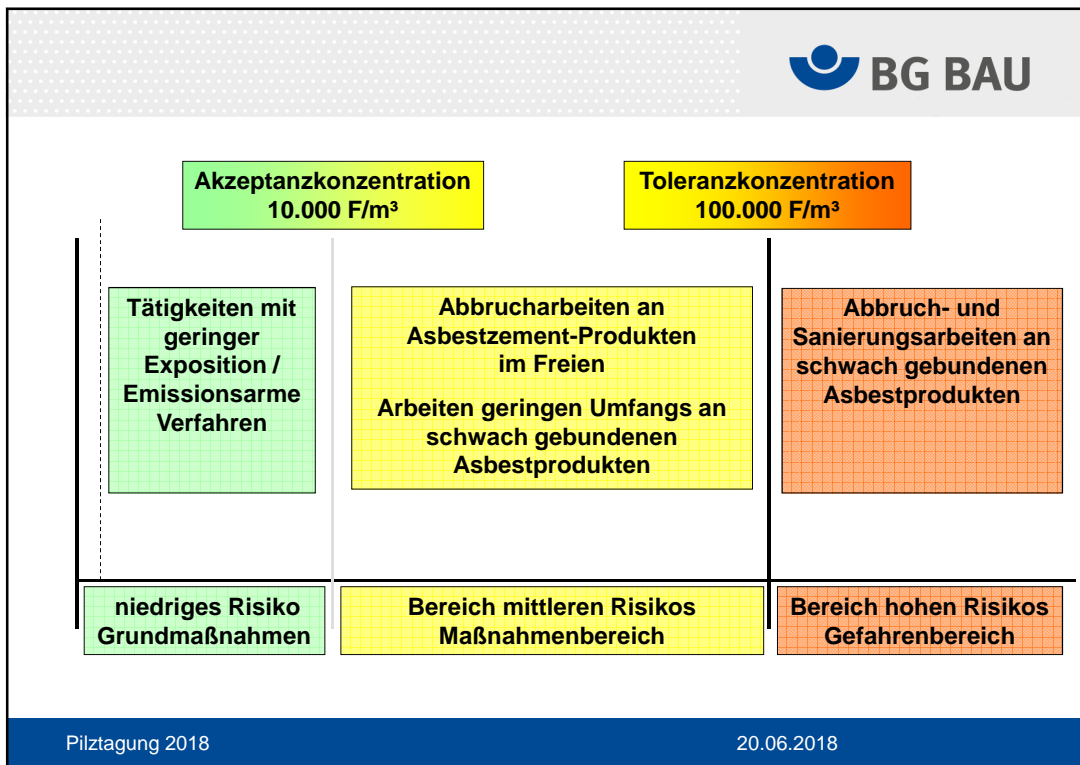


ChemG § 19 Absatz 3 Nr. 16 (neu):

(3) Durch Rechtsverordnung ... kann insbesondere bestimmt werden, dass und welche Informations- und Mitwirkungspflichten derjenige hat, der Tätigkeiten an Erzeugnissen oder Bauwerken veranlasst, welche Gefahrstoffe enthalten, die durch diese Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können.“ (**Bundesgesetzblatt 1/52, 28.07.2017**)

2. Schritt: Gefährdungsbeurteilung

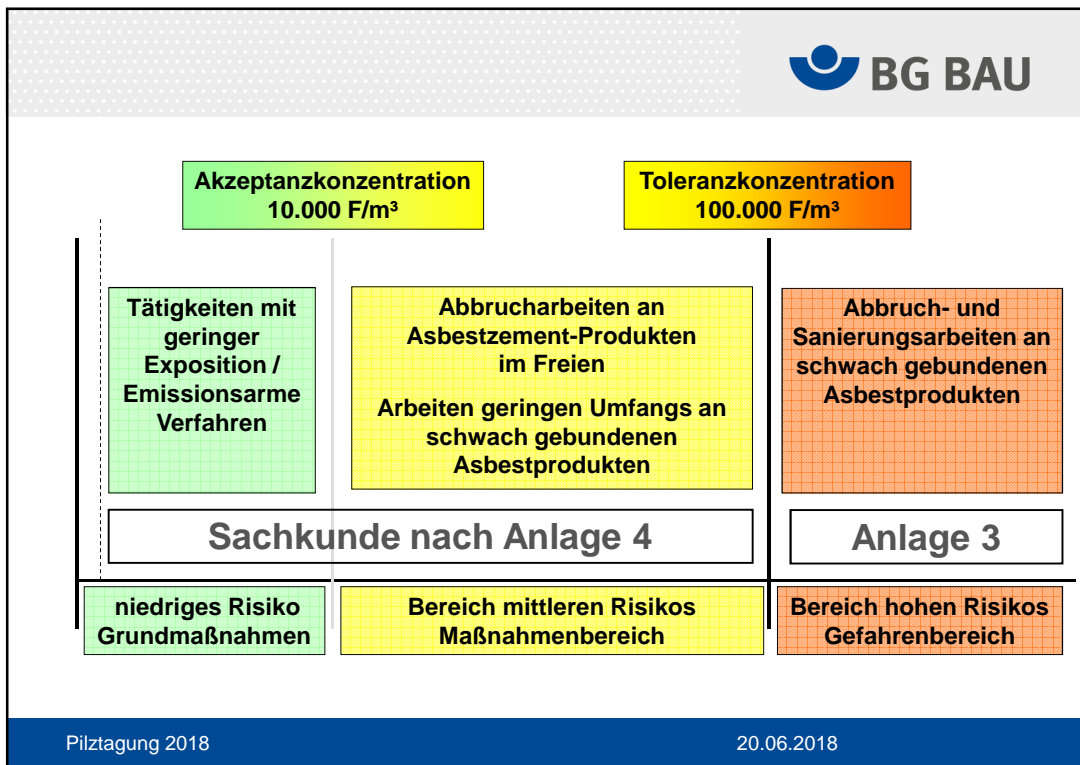




3. Schritt: Festlegung der Schutzmaßnahmen

Anforderungen an die Betriebe

- Ausführung der Arbeiten durch **qualifizierte Betriebe**:
Arbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten dürfen nur von Fachbetriebebenen mit **Zulassung** durchgeführt werden
- Aufsicht der Tätigkeiten durch eine **sachkundige Person**
- Fortbildungsverpflichtung für Sachkundige
- qualifiziertes, **fachkundiges Personal**:
Unterweisung, arbeitsmedizinische Vorsorge



Emissionsarme Arbeitsverfahren

- Benennung eines sachkundigen Verantwortlichen (Sachkunde nach TRGS 519 Anlage 4)
- unternehmensbezogene Anzeige der Arbeiten
- Betriebsanweisung und Unterweisung
- Abgrenzung und Kennzeichnung der Arbeitsbereiche

Nicht erforderlich

- Tragen von Atemschutz und Schutzanzügen
- Bereitstellen einer Dusche
- Abschottung / Schleuse
- Freimessung
- bei Tätigkeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten: Zulassung des Betriebes durch die Arbeitsschutzbehörden

Maßnahmenbereich

- bruch- und staubarme Arbeitsmethoden
- Arbeiten in Innenräumen:
 - Staubdichte Abschottung der Arbeitsbereiches
 - Zugang über Personenschleuse (mind. Ein-Kammer-Schleuse)
 - Lufttechnische Maßnahmen (mind. 8-facher Luftwechsel / Stunde)
- Waschgelegenheit / Dusche
- Einsatz von PSA: Schutzanzüge und Atemschutzgeräte mit P2-Filter



FFP-Masken: nur für kurzzeitig Arbeiten
(< 2 Stunden / Schicht) geeignet

Gefahrenbereich

- Staubdichte Abschottung der Arbeitsbereiches
- Lufttechnische Maßnahmen mit kontrollierter Unterdruckhaltung
- Personenschleuse (4-Kammer-Schleuse)
- Materialschleuse (2-Kammer-Schleuse)
- Schutzanzüge und Atemschutzgeräte mit P3-Filter, in Arbeitsbereichen > 300.000 Fasern/m³: Einsatz gebläseunterstützter Vollmasken
- vor Aufhebung der Schutzmaßnahmen: Freimessung

DGUV Messprogramm „Asbest in Putzen in Spachtelmassen“

- „Handwerkertätigkeiten“ an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern
- Ausführung der Arbeiten mit staubarmen Bearbeitungssystemen (BG BAU Positivliste: Geräte mit Entstaubern der Staubklasse M)
- zusätzlich: Einsatz von Luftreinigern für erhöhten Luftwechsel im unmittelbaren Arbeitsbereich
- Personengetragene Expositionsmessungen: Asbest, A-Staub, E-Staub und Quarz



Pilztagung 2018

20.06.2018

DGUV Messprogramm



Personengetragene
Messungen

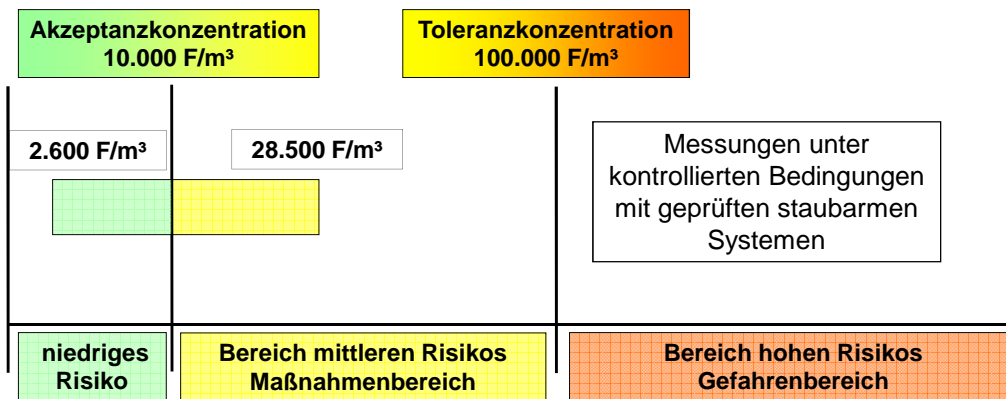


stationär im Raum

Pilztagung 2018

20.06.2018

... erste Ergebnisse beim Abtragen asbesthaltiger Putze / Spachtelmassen



Pilztagung 2018

20.06.2018

Bearbeitungssysteme „im Bestand“

Arbeitsaufgabe Abtrag von asbesthaltigem Putz auf Beton

Geräteeinsatz Abgesaugter Betonschleifer für

- Oberflächenschleifen von Beton, Estrich, Fliesenkleber
- Entfernen von Beschichtungen (Farbe, Klebstoffreste etc.) auf Beton
- Gerät aus Positivliste der BG BAU für Betonschleifer

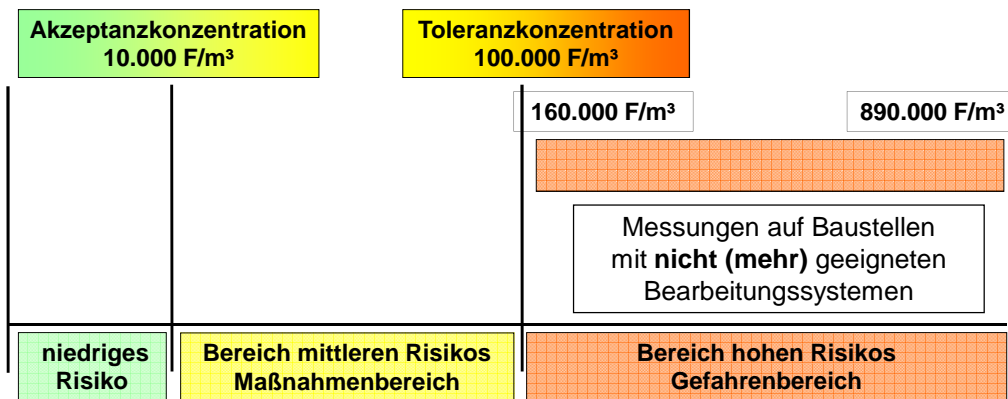
ABER ...



Pilztagung 2018

20.06.2018

... erste Ergebnisse beim Abtragen asbesthaltiger Putze / Spachtelmassen



Pilztagung 2018

20.06.2018

DGUV Messprogramm „Asbest in Putzen in Spachtelmassen“

Zwischenfazit

- Bei punktuellen Eingriffen in die Bausubstanz, z.B. Bohren, Dosensenken: Exposition im Bereich des niedrigen Risikos (< 10.000 Fasern/m³) erreichbar
- Flächige Bearbeitung (z.B. Schleifen, Fräsen): bei qualifiziertem Einsatz staubarmer Bearbeitungssysteme (Handhabung, Wartung und Instandhaltung) Exposition im mittleren Risikobereich

Pilztagung 2018

20.06.2018

Staubarme Bearbeitungssysteme für den Abtrag von Oberflächen



Emissionsarme Verfahren
im Sinne der TRGS 519

20.06.2018

Nationaler Asbestdialog

Entwicklungen und aktueller Stand

Themenblock V: Sichere Durchführung von Arbeiten an Asbestaltlasten im Baubestand

Leitplanken

- ▶ Klarstellung zur Zulässigkeit von Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien und Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen
- ▶ Festlegung eines Maßnahmenkonzeptes - Abgestufte Anforderungen je nach zu erwartender Expositionshöhe, Dauer und Umfang der Arbeiten.

Themenblock V: Sichere Durchführung von Arbeiten an Asbestaltlasten im Baubestand

Maßnahmen und aktueller Umsetzungsstand - AK TRGS 519

- ▶ Erstellung einer Expositionsmatrix auf Grundlage von Expositionsdaten (DGUV-Messprogramm)
- ▶ Beschreibung von Kriterien zur Risikoabschätzung für Tätigkeiten, für die noch keine ausreichenden Expositionsdaten vorliegen
- ▶ Beschreibung der erforderlichen Schutzmaßnahmen
- ▶ Veröffentlichung als Bekanntmachung des AGS voraussichtlich Frühjahr 2019

Themenblock V: Sichere Durchführung von Arbeiten an Asbestaltlasten im Baubestand

Maßnahmen und aktueller Umsetzungsstand

Auf Grundlage der Expositionsmatrix

- ▶ Entwicklung von Branchenlösungen für das Handwerk
- ▶ Erarbeitung einer Handlungshilfe für private Wohneigentümer, Bauherren und Heimwerker
- ▶ Erarbeitung und Bereitstellung von Informationen für Raumnutzer zu möglichen Risiken durch Faserfreisetzungen (UBA)

Wie geht es weiter im Asbestdialog?

- ▶ Gesamtdokumentation - Nutzung als Pflichtenheft und Themenspeicher für die weitere Umsetzung
- ▶ Zwischenbilanzkonferenz am 2. Juli 2018
 - ▶ Vorstellung des aktuellen Bearbeitungsstandes
 - ▶ Koordination der weiteren Abläufe

www.asbestdialog.de

